

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

33

Gesetz: BGB §§ 242 Ruhegehalt, 611 Fürsorgepflicht,
Treuepflicht; WährungsG § 3 Satz 2

Leitsätze: Die Anpassung eines im Jahre 1926 vertraglich vereinbarten Ruhegeldes nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) an heutige durch die Kaufkraftentwertung geschaffene Lage ist nicht schlechthin ausgeschlossen. Sie kann aber nur dann in Betracht kommen, wenn die Verhältnisse sich seit 1926 so grundlegend geändert haben, daß die Abmachung in ihrer ursprünglichen Gestalt dem Sinn des Vertrages in keiner Hinsicht mehr genügen kann.

Aktenzeichen: 3 AZR 516/63

Urteil des BAG vom 12. März 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 516/63

8 Sa 311/63 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
12. März 1965

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 33

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Harries für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1963 - 8 Sa 311/63 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1890 geborene Kläger war ursprünglich Justizbeamter. Am 1. März 1926 trat er in die Dienste der S Bank, der Rechtsvorgängerin der Beklagten. § 5 des damals geschlossenen Anstellungsvertrages lautet wie folgt:

"Pensions-, Witwen- und Waisenbezüge werden nach Maßgabe der jeweils für Preussische Staatsbeamte geltenden Grundsätze gewährt. Als Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen soll das zuletzt bezogene Gehalt nebst Bilanzremuneration der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt werden mit der Maßgabe, daß das Pensionsdienstalter vom 1. Mai 1906 datiert"

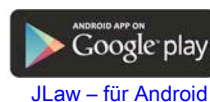
Dieser § 5 wurde im Januar 1934 in einem hier nicht interessierenden Punkt geändert. Im Jahre 1931 hatte sich der Kläger freiwillig mit einer Herabsetzung seines Gehalts einverstanden erklärt. Am 1. April 1934 trat der Kläger im beiderseitigen Einverständnis in den Ruhestand. Zu dieser Zeit verdiente er jährlich als Bankprokurist 10.800,-- RM. Das daraus errechnete Ruhegehalt in Höhe von monatlich 630,-- RM zuzüglich 40,-- RM Kindergeld bezog der Kläger bis einschließlich Januar 1945. Einen Rechtsstreit darüber, ob der Kläger sich eine Kürzung seines Ruhegehaltes mit Rücksicht auf die Brünningschen Notverordnungen der Jahre 1930/1931 gefallen lassen mußte, entschied das Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 15. März 1939 (AZ: RAG 147/38; veröffentlicht: ARS 35, 282 ff.) zu dessen Gunsten.

Nach dem Kriege entstand ein zweiter Rechtsstreit über die Fortzahlung des Ruhegehalts in voller Höhe. Vor dem Landesarbeitsgericht Hannover schlossen die Parteien am 7. November 1951 einen Vergleich. Dieser Vergleich sah eine Kürzung des Ruhegeldes vor und gab zugleich den Forderungen des Klägers befristet eine neue Rechtsgrundlage. Über die Auslegung dieses Vergleichs entstand ein weiterer Rechtsstreit; der Kläger verlangte ab Januar 1953 ein Ruhegeld, das weit über 630,-- DM lag. Der Kläger unterlag in diesem dritten Prozeß in allen drei Instanzen. Es wurde ihm

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nur ein Höchstbetrag von 630,-- DM nebst Kindergeld zugerechnet.

Im nun anhängigen vierten Rechtsstreit zwischen den Parteien fordert der Kläger eine Erhöhung seines Ruhegeldes um 68 % seit 1. März 1959. Er beruft sich dabei auf § 5 des Anstellungsvertrages in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 S. 149). Er ist der Ansicht, diese gesetzliche Regelung sei nach § 5 seines Anstellungsvertrages entsprechend anwendbar. Hilfsweise meint der Kläger, er könne nach Treu und Glauben eine Anpassung seines Ruhegeldes an die fortschreitende Geldentwertung verlangen. Seine Klage auf Zahlung von 2.998,80 DM hat das Arbeitsgericht abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klage erhöht auf die Ansprüche für die Zeit vom 1. März 1959 bis 31. Mai 1960. Er hat beantragt, unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 18. Juli 1963 die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.426,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1959 zu zahlen. Die Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß die Vorschriften des Besoldungsanpassungsgesetzes auf den Kläger nicht anwendbar seien, weil dessen Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen schon in § 5 des Anstellungsvertrages abschließend geregelt worden sei.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

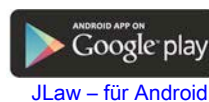
Mit der Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Grundlage des Klageanspruches ist § 5 des Anstellungsvertrages. Der Vergleich vom 7. November 1951 ist überholt; denn er mündete wieder in den ursprünglichen Vertrag ein, sobald dessen Beträge infolge des vereinbarten Abbaus der Kürzungen erreicht waren.

§ 5 des Anstellungsvertrages rechtfertigt die Klage nicht. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Vertrag ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß das Ruhegeld nach dem letzten Gehalt des Klägers zu berechnen ist und daß die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Grundsätze die Höhe des Ruhegeldes nicht betrifft. Diese Auslegung rechtfertigt sich einmal, wie das Landesarbeitsgericht es dargelegt hat, nach dem Wortlaut des Vertrages. Hinzu kommt, daß auch das Gehalt des Klägers nicht an die Besoldungsgruppen der Beamten angelehnt war, wie schon das Reichsarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat. Aber auch der Gesamtzusammenhang des Vertrages spricht für die Auffassung des Berufungsgerichts. Die Auslegung des Vertrages kann nicht durch die heutigen Anschauungen bestimmt werden, sondern nur die Verhältnisse bei Vertragsschluß im Jahre 1926 oder bei der späteren Änderung im Jahre 1934 können maßgeblich sein. Damals war eine Dynamisierung vertraglicher Ruhegelder höchst ungewöhnlich. Hätten die Parteien eine Dynamisierung durch eine Bindung an die Beamtenpensionen gewollt, so hätten sie dies im Vertrag mit genügender Klarheit zum Ausdruck bringen müssen, etwa derart, daß gesagt wurde: "Erhöhen sich die mit dem zuletzt bezogenen Gehalt vergleichbaren Beamtengehälter, so gelten diese". Daß dies nicht geschehen ist, fällt um so mehr auf, als dem Kläger, der nach seinem eigenen Vortrag den Vertrag selbst entworfen hat, aus seiner früheren Rechtspflegertätigkeit als Justizobersekretär sowie aus seinen Erfahrungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten das Problem der Wertsicherungsklausel, z.B. in der damals besonders geläufigen Form der Goldmarkhypothek oder der Roggenhypothek, bekannt sein mußte, insbesondere nach den Erfahrungen der damaligen Inflation. Es ist wenig überzeugend, wenn der Kläger heute dagegen vorträgt, er hätte seine wohlerworbenen Rechte als Justizbeamter 1926 nicht ohne die Sicherung durch eine dynamisch gestaltete Vertragspension aufgegeben. Der Kläger fand bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten Gehalt und Aufstiegsmöglichkeiten, wie er sie im Justizdienst nie



gehabt hätte. Es ist gerichtsbekannt, daß in den zwanziger Jahren vielfach Beamte aus dem Staatsdienst ausschieden und des besseren Verdienstes wegen zu den Banken gingen. Dies läßt es durchaus erklärlich erscheinen, daß der damals erst 36 Jahre alte Kläger auf die Anwartschaft auf Beamtenpension verzichtete und in die Dienste einer Bank trat.

§ 5 des Anstellungsvertrages ist deshalb so zu verstehen, daß die Pension des Klägers nach seinem letzten Gehalt einschließlich Bilanzremuneration zu berechnen ist. Der Kläger kann also nicht die Anwendung der beamtenrechtlichen Besoldungsanpassungsvorschriften zu seinen Gunsten verlangen. Diese Auslegung des Vertrages stimmt mit der Auslegung sowohl des Reichsarbeitsgerichts wie des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts im Vorprozeß (Urteil vom 31. August 1956 - 1 AZR 46/55 -) überein.

II.

Der Kläger kann auch keine Aufwertung seines Ruhegeldes nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) fordern.

Unser geltendes Währungsrecht (§ 3 Satz 2 WährungsG) geht aus von dem Grundsatz des "Nominalismus", nämlich von dem Rechtsgrundsatz, daß Geld weder der Wert von Gold noch der Wert einzelner anderer Güter oder Leistungen, sondern als Zahlungsmittel und allgemeiner Wertmesser ein Gut eigener Art und nur sich selbst gleich ist, abgekürzt: "D-Mark gleich D-Mark" (vgl. Fögen, NJW 1953, 1321). Deshalb hat auch der Bundesgerichtshof es unter Berufung auf den Grundgedanken der Währungsgesetzgebung grundsätzlich abgelehnt, langfristige Vertragsverhältnisse durch eine Aufwertung an die durch die Kaufkraftentwertung geschaffene Lage anzugleichen (BGH NJW 1959, 2203 [2204]; zur Aufwertung von Versorgungsansprüchen unter Heranziehung von § 242 BGB gegen einen saarländischen Schuldner wegen der Auswirkungen des saarländischen Währungsumstellungsrechts vgl. BGH NJW 1962, 340 [341, 342]; vgl. zum Problem der Aufwertung der Beamtenbesoldung auch: BVerwGE 14, 222 = NJW 1962, 1882 mit Hinweis auf RGZ 113, 78 [81 f.]).

Damit ist allerdings noch nicht unbedingt gesagt, daß eine Angleichung vertraglicher Ruhegeldzusagen an die Geldwertänderung schlechthin ausgeschlossen wäre. Dem Prinzip des Nominalismus sind durch die Gebote von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsauffassung (§ 242 BGB) Grenzen gezogen, und es kann nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, daß bei Verpflichtungen, die der Altersversorgung des Begünstigten dienen sollen, wegen dieser besonderen Zweckbestimmung Treu und Glauben in Verbindung mit der Fürsorgepflicht eine andere Beurteilung gebieten könnten.

Rechtsprechung und Lehre haben allerdings einen Aufwertungsanspruch auch bei Versorgungszusagen bisher nicht zugebilligt (BAG 2, 239 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG 7, 362 = AP Nr. 4 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, 489 und Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, 597 jeweils mit Nachweisen). Es mag sein, daß diese Rechtsauffassung heute in Anbetracht der steigenden Löhne, Gehälter und Preise sowie in Anbetracht der dynamisierten Sozialversicherungsrenten einer Überprüfung bedarf (vgl. Gamillscheg in seiner Anm. zu AP Nr. 4 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht, a.E., sowie bes. Höhne, BB 1964, 483 und Höhne-Heubeck, Betriebliche Pensionen, ihre Anpassung an Lohnerhöhungen und Lebenshaltungskosten, Heidelberg 1965, aber auch schon Herberger, BB 1954, 939 und NJW 1957, 9). Diese Frage kann indessen hier dahingestellt bleiben; es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob es richtig ist, wenn das Bundesarbeitsgericht in BAG 2, 239 zum Vergleich nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragsschluß, sondern diejenigen seit der Währungsumstellung heranziehen will. Denn zu Gunsten des Klägers ist mit Rücksicht auf die besonderen Umstände seines Falles eine Anpassung jedenfalls nicht angebracht.

Eine Anpassung der vertraglich festgesetzten Beträge kann nur dann in Betracht kommen, wenn die bei Zusage des Ruhegeldes im Jahre 1926 herrschenden Verhältnisse sich so grundlegend geändert haben, daß die Abmachung in



ihrer ursprünglichen Gestalt dem Sinn des Vertrages in keiner Hinsicht mehr genügen kann. Dabei kann hier offen bleiben, ob das Ruhegeld eine Leistung freiwillig übernommener Fürsorge oder ob es eine besondere Form des Arbeitsentgeltes ist oder ob sein Rechtscharakter durch den Versorgungs- und den Entgeltgedanken gleichermaßen bestimmt wird. Denn unter beiden Aspekten ist die Versorgungsregelung aus § 5 des Anstellungsvertrages infolge der geänderten Verhältnisse nicht gänzlich sinnlos geworden.

Sieht man das von der Beklagten gezahlte Ruhegeld in erster Linie als Versorgungsleistung, so wäre eine Aufwertung, solange unser geltendes Recht an dem Prinzip "D-Mark gleich D-Mark" festhält, nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn die zugesagten Beträge überhaupt nicht mehr als eine der Versorgung dienende Unterstützung gelten könnten. Davon kann hier keine Rede sein. Eine monatliche Rente von 630,-- DM ist auch heute noch eine annehmbare Versorgungsgrundlage. Faßt man das Ruhegeld als eine besondere Form des Arbeitslohnes auf, so wäre Voraussetzung eine gröbliche Störung im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, falls man nicht bei dieser Betrachtungsweise unter der Herrschaft des Nominalismus eine Aufwertung vertraglicher Ruhegelder durch Richterspruch schlechthin ablehnen muß. Das heißt: Nur dann könnte allenfalls eine Erhöhung der Versorgungsbezüge von Gesetzes wegen geboten sein, wenn die vom Arbeitgeber gezahlten Beträge gerade mit Rücksicht auf die vom Arbeitnehmer während eines langen Arbeitslebens erbrachten Dienste, gemessen an dem ursprünglich Gewollten, so sehr an Kaufkraft eingebüßt hätten, daß es mit der Fürsorgepflicht und mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren wäre, wollte der Arbeitgeber den Pensionär mit solchen Zahlungen abspeisen. Gerade dies trifft aber im Fall des Klägers nicht zu. Er stand nur acht Jahre in den Diensten der Beklagten; hingegen bezieht er seit dem Jahr 1934 von der Beklagten oder ihrer



- 8 -

Rechtsvorgängerin Ruhegeld. In dieser Zeit hatte er Gelegenheit, anderweitiger Erwerbstätigkeit nachzugehen und gleichzeitig für sein Alter vorzusorgen. Falls er das unterlassen haben sollte, wäre es nicht Sache der Beklagten, dafür einzustehen.

Nach alledem kann der Kläger eine Erhöhung seines Ruhegeldes nicht verlangen; seine Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Dr. Feuerhake Helmuth Harries

